

Vorläufiges* Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes der Städtische Werke Borna Netz GmbH

gültig ab dem 01.01.2024

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Preis für Netznutzung	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a ^{1) 2)}	Arbeitspreis Cent/kWh ^{1) 2)}	Leistungspreis €/kW/a ^{1) 2)}	Arbeitspreis Cent/kWh ^{1) 2)}
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	0,88	8,48	210,33	0,10
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	1,56	9,20	175,67	2,23
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	1,50	10,36	151,35	4,37

Monatsleistungspreis

	Leistungspreis €/kW/Monat ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	35,06	0,10
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	29,28	2,23
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	25,23	4,37

Messstellenbetrieb inkl. Messung

	Einbau, Betrieb, Wartung und monatliche Ablesung €/a ¹⁾
■ Messung in Hochspannung	-
■ Messung in Mittelspannung	287,00
■ Messung in Niederspannung	287,00
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Mittelspannung	246,00
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Niederspannung	30,00

Preise für Reserveinanspruchnahme

	0...200 h €/kW/a ¹⁾	201...400 h €/kW/a ¹⁾	401...600 h €/kW/a ¹⁾
■ Entnahme in Mittelspannung	54,74	65,69	76,63
■ Entnahme in Niederspannung	133,53	160,24	186,94

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Preis für Netznutzung	Grundpreis	Arbeitspreis	pauschale, maximale Reduzierung €/a ^{1) 2)}
	€/a ^{1) 2)}	Ct/kWh ^{1) 2)}	
■ Entnahme aus Niederspannung ²⁾	38,00	8,62	
■ Nachtspeicherheizung		5,00	
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität, Wärmepumpen) - Anschluss bis 1.1.2024		5,00	
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität, Wärmepumpen) - Anschluss ab 1.1.2024 (Modul 1)**			131,76
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität, Wärmepumpen) - Anschluss ab 1.1.2024 (Modul 2)**		3,45	

Messstellenbetrieb inkl. Messung

	Einbau, Betrieb, Wartung bei Messung...			
	jährlich €/a ¹⁾	halbjährlich €/a ¹⁾	quartalsweise €/a ¹⁾	monatlich €/a ¹⁾
■ Eintarifzähler	12,00	21,00	39,00	111,00
■ Zweitarifzähler	15,60	24,60	42,60	114,60
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Mittelspannung	246,00	246,00	246,00	246,00
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Niederspannung	30,00	30,00	30,00	30,00

Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/mindernden wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-borna-netz.de veröffentlicht.

Weitere Preisbestandteile

Konzessionsabgabe

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

	Ct/kWh ¹⁾
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32
■ Schwachlaststrom	0,61

Umlage nach KWKG-Gesetz

	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen § 26 KWKG 2017	offen
■ Umlage für Kuppelgasverstromung § 27a KWKG 2017 für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle	offen
■ Umlage bei Stromspeichern § 27b KWKG 2017 (in Anwendung von § 61k EEG 2017)	-
■ Umlage bei Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 EEG 2017 für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	offen
■ Umlage bei Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 EEG 2017 und Verhältnis von Stromkosten zu Umsatz größer 4% für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	offen

Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV

	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	offen
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	offen
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes im Geschäftsjahr)	offen

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG

	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen § 26 KWKG 2017	offen

¹⁾ Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer

²⁾ Bei Belieferung von kommunalen Abnahmestellen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung wird ein Nachlass von 10% gewährt

³⁾ Werte nur zur Information; die verbindlichen Werte sind auf www.netztransparenz.de einzusehen

* HINWEIS zur Vorläufigkeit des Preisblattes:

Dieses vorläufige Preisblatt wurde auf Basis der zum 15. Oktober 2023 vorliegenden Daten gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG kalkuliert. Bis zur Gültigkeit der Netzentgelte ab dem 1. Januar 2024 können Anpassungen, insbesondere aufgrund folgender Sachverhalte notwendig sein:

- Preisanpassung des vorgelagerten Netzbetreibers
- Festlegungen der Landesregulierungsbehörde Sachsen sowie der Bundesnetzagentur (z.B. Entgelte Straßenbeleuchtung, Pooling, etc.)
- Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (EnWG, ARegV, StromNEV, etc.)

Ein endgültiges Preisblatt wird nach Vorliegen sämtlicher Informationen bis zum 1. Januar 2024 veröffentlicht und entsprechend gekennzeichnet.

**

Hinweis zu Netzentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen:

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die noch ausstehenden Festlegung der Beschlusskammer 6 (Entwurfsvfassung BK6-22/300) abschließend definiert. Auch die Beschlusskammer 8 beabsichtigt noch im Jahr 2023 eine Festlegung zum § 14a EnWG zu beschließen, welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösbergrenze der Verteilnetzbetreiber haben. Die Festlegung der Beschlusskammer 8 liegt derzeit in der zweiten Konsultationsfassung (BKS-22/10-A) vor. Die aufgeführten Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieser Konsultationsfassung ermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass sich die zum 1. Januar 2024 geltenden Preisblätter abhängig von dem Inhalt der endgültigen Festlegungen der Beschlusskammern 6 und 8 noch ändern können. Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.